

► Insolvenz

Sanierungsberatung kann gefährlich sein

| Zahlungen an Sanierungsberater in der Krise können nach den von der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung in „Altfällen“ entwickelten Grundsätzen eines bargeschäftsähnlichen Leistungsaustauschs privilegiert sein, wenn der Schuldner den Berater mit den für eine Sanierung erforderlichen Tätigkeiten beauftragt hat, die von dem Berater hierzu entfalteten Tätigkeiten als Sanierungsbemühungen geeignet sind und schon bei der Beauftragung des Beraters aus objektiver Sicht konkrete Ansätze für eine Sanierungschance bestehen. |

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sind Berater verstärkt in der Sanierungsberatung gefordert. Das OLG Düsseldorf (9.7.20, I-12 U 55/19, Abruf-Nr. 221192) musste sich mit der Frage beschäftigen, ob die Vergütung eines Steuerberaters insolvenzfest ist, wenn die Sanierung am Ende nicht gelingt, und hat in o. g. Sinne entschieden.

PRAXISTIPP | Zum Beginn des Mandats sollten Sie daher das Vorliegen der o. g. Bedingungen unbedingt dokumentieren. Dann müssen sie immer wieder überprüft werden, wenn die Bemühungen am Ende nicht nur erfolglos waren, sondern auch ohne Vergütung bleiben. Zur Rechtfertigung von Stunden- oder Tagessätzen müssen Sie den tatsächlichen zeitlichen Aufwand konkret und in nachprüfbarer Weise darlegen, indem Sie zumindest stichwortartig niederlegen, welche konkrete Tätigkeit Sie innerhalb eines konkreten Zeitraums verrichtet haben. Das sollte zugleich der Überprüfung dienen können, ob die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Bemühungen objektiv angenommen werden können.

► Arztvergütung

Vergütungsanspruch des Zahnarztes bei mangelhafter Leistung

| Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes kann entfallen, soweit die fehlerhaft erbrachte Leistung infolge einer Kündigung des Vertrags für den Patienten kein Interesse mehr hat. |

Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes kann nach § 630b BGB i. V. m. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB entfallen. Dann muss die zahnärztliche Leistung für den Patienten aber vollkommen unbrauchbar sein. Es genügt nicht, dass sie objektiv wertlos ist, wenn der Patient sie gleichwohl nutzt. Darauf weist aktuell das OLG Köln (10.6.20, 5 U 171/19, Abruf-Nr. 217193) hin. Es baut dem Patienten aber auch eine Brücke: Von einer vom Nutzungsinteresse getragenen tatsächlichen Nutzung einer Prothetik, die einem Entfallen des Honoraranspruchs entgegensteht, kann nicht ausgegangen werden, wenn der Patient die Versorgung zu keinem Zeitpunkt akzeptiert, sondern von Anfang an eine Neuversorgung angestrebt und so schnell wie möglich versucht, unter gleichzeitiger Sicherung seiner Rechte eine Neuversorgung zu erlangen.

MERKE | Auf ein – auch stetig wiederholtes – Angebot des Zahnarztes, eine Neuherstellung der Prothetik in seiner Praxis vornehmen zu lassen, musste sich der Patient jedenfalls nicht einlassen, wenn der Arzt diese erneut abrechnen will.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 221192

So sichern Sie sich
frühzeitig ab



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 217193

Das muss der
Patient nicht
akzeptieren